

**Satzung**  
**über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Seelze**  
**in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 08.09.2022**

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 63 Absatz 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Begriffsbestimmung**

- (1) Schulbezirke sind gemäß § 63 Absatz 2 NSchG für alle Schulen im Primarbereich unter Berücksichtigung der Ziele des Schulentwicklungsplanes festzulegen; für den Sekundarbereich I können die Schulträger Schulbezirke festlegen.
- (2) Nach Feststellung verbindlicher Schulbezirke kann eine Schülerin/ ein Schüler grundsätzlich nur die Schule besuchen, in deren Schulbezirk sie/er ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, es wird durch Gesetz oder Einzelentscheidung der Besuch einer anderen Schule gestattet.

**§ 2**  
**Grundschulen**

- (1) Schulbezirk für die Brüder-Grimm-Schule, Grundschule Letter, ist der Stadtteil Letter (inklusive Bereich Letter-Süd).
- (2) Schulbezirke für die Astrid-Lindgren-Schule sind für den Standort Lohnde die Stadtteile Lohnde und Gümmer und für den Standort Almhorst der Stadtteil Almhorst und der Bereich Seelze-Süd des Stadtteiles Seelze.

Die Anwahl des Bereiches Seelze-Süd des Stadtteils Seelze ist begrenzt bis zur Aufnahmekapazität der Astrid-Lindgren-Schule Standort Almhorst.

Zum Schuljahresbeginn 2025/26, bzw. nach Fertigstellung der neuen Grundschule Harenberg, entfällt der Standort Almhorst. Der Stadtteil Almhorst fällt dann in den Schulbezirk der Grundschule Harenberg.

- (3) Schulbezirk für die Grundschule Dedensen sind die Stadtteile Dedensen, Kirchwehren und Lathwehren.

Zum Schuljahresbeginn 2025/26, bzw. nach Fertigstellung der neuen Grundschule Harenberg, umfasst der Schulbezirk für die Grundschule Dedensen den Stadtteil Dedensen.

- (4) Schulbezirk für die Grundschule Harenberg sind die Stadtteile Harenberg, Döteberg und der Bereich Seelze-Süd des Stadtteils Seelze.

Die Anwahl des Bereiches Seelze-Süd des Stadtteils Seelze ist begrenzt bis zur Aufnahmekapazität der Grundschule Harenberg

Die Anwahl des Bereich Seelze-Süd des Stadtteiles Seelze gilt nur bis zum Schuljahresbeginn 2024/25, bzw. nach Fertigstellung der Grundschule Seelze-Süd.

Zum Schuljahresbeginn 2025/26, bzw. nach Fertigstellung der neuen Grundschule Harenberg, umfasst der Schulbezirk der Grundschule Harenberg die Stadtteile Harenberg, Velber, Döteberg, Almhorst, Kirchwehren und Lathwehren.

- (5) Schulbezirk der Regenbogenschule, Grundschule Seelze, ist der Stadtteil Seelze und wahlweise der Bereich Seelze-Süd des Stadtteiles Seelze.

Zum Schuljahresbeginn 2024/25, bzw. nach Fertigstellung der Grundschule Seelze-Süd, umfasst der Schulbezirk den Stadtteil Seelze mit den Straßenzügen nördlich der Bahn und östlich der Göxer Landstraße bzw. der Garbsener Landstraße.

- (6) Schulbezirk der Grundschule Seelze-Süd ist der Stadtteil Seelze mit den Straßenzügen südlich der Bahn und westlich der Göxer Landstraße bzw. der Garbsener Landstraße und der Bereich Seelze-Süd des Stadtteiles Seelze.

Das gilt ab dem Schuljahresbeginn 2024/25, bzw. nach Fertigstellung der Grundschule Seelze-Süd.

### **§ 3 Hauptschulen**

- gestrichen -

### **§ 4 Realschulen**

- gestrichen -

### **§ 5 Gymnasium**

Der Schulbezirk für das Georg-Büchner-Gymnasium, Gymnasium Letter, umfasst das gesamte Stadtgebiet Seelze.

### **§ 6 Integrierte Gesamtschule**

Der Schulbezirk der Bertolt-Brecht-Gesamtschule, Integrierte Gesamtschule, umfasst das gesamte Stadtgebiet Seelze – aufsteigend im Sekundarbereich I zum Beginn des Schuljahres 2017/2018.

## § 7 Förderschulen für Lernhilfe

- gestrichen -

## § 8 Hinweis

Unbenommen von den vorstehenden Regelungen, haben Seelzer Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Vorschriften des Niedersächsischen Schulgesetzes die Möglichkeit auch weiterführende Schulen anderer Schulträger bis zu deren Kapazitätsgrenzen zu besuchen

## § 9 Übergangsregelung

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei einer anderen als die darin bestimmten Schule angemeldet sind bzw. besuchen, können diese auch bis zum Abschluss besuchen.

## § 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemein bildenden Schulen in der Trägerschaft der Stadt Seelze in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 26.05.2011 außer Kraft

	<b>Satzung vom:</b>	<b>Veröffentlicht am:</b>	<b>Hinweisbekanntmachung am:</b>	<b>In Kraft getreten</b>	<b>Geänderte §§:</b>
<b>Satzung Neufassung</b>	04.03.2016	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 10 vom 17.03.2016	"Umschau" Nr. 11 vom 16.03.2016	18.03.2016	Neufassung der Satzung
<b>1. Änderung</b>	28.06.2017	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 26 vom 06.07.2017	"Umschau" Nr. 27 vom 05.07.2017	07.07.2017	§§3,4,5,6,7,8,9,10
<b>2. Änderung</b>	28.02.2018	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 10 vom 08.03.2018	"Umschau" Nr. 10 vom 07.03.2018	09.03.2018	§2,(1) und (6)

<b>3. Änderung</b>	08.09.2022	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 37 vom 22.09.2022	"Umschau" Nr. 39 vom 24.09.2022	09.09.2022	§§2,3,4 und 7
--------------------	------------	--	---------------------------------	------------	---------------